

99102128058000

Besteuerungsverfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS) für die Einfuhr von Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 (Import-Regelung) Durchführung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102735200/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102128058000
Leistungsbezeichnung I	Besteuerungsverfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS) für die Einfuhr von Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 (Import-Regelung) Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Wahlrecht zur Besteuerung von Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 im Import-One-Stop-Shop (IOSS) beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	BZSt, Fernverkauf, Einfuhr-Regelung, Import,

Modul	Sachverhalt
	Unternehmer, IOSS, Europäische Union, Besteuerung, Bundeszentralamt für Steuern, EU, IOSS-Verfahren, Import-One-Stop-Shop, Einfuhr, Import-Regelung, Steueramt, Steuererklärung, Einfuhrumsatzsteuer, Umsatzsteuer, Zollanmeldung, Besteuerungsverfahren, Lieferung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1580461167017&uri=CELEX%3A32017L2455 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1610009685031&lang1=DE&from=EN&uri=CELEX%3A32020D1109&lang3=choose&lang2=choose&_csrf=a819b1df-a7c5-42d5-92c9-40fcd5365a4e
Teaser	Wenn Sie als Unternehmer Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 in die EU einführen, können Sie die Umsätze daraus zentral mit dem Verfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS) erklären und versteuern.
Volltext	Das Verfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS) ist eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Es ermöglicht Ihnen Ihre Umsätze aus der Einfuhr von Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 in die Europäische Union (EU) zentral in einem EU-Mitgliedstaat zu versteuern. Dadurch werden Sie von der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr befreit. Sie brauchen nur in einem EU-Mitgliedstaat eine Steuererklärung für alle Ihre Umsätze, die unter diese Sonderregelung fallen, abzugeben (Prinzip der einzigen

Modul

Sachverhalt

Anlaufstelle). Danach können Sie die sich hieraus ergebende Steuer komplett in einem Schritt entrichten. Sofern Sie einen Vertreter für die Teilnahme am IOSS-Verfahren beauftragt haben, übernimmt dieser für Sie die Abgabe der Steuererklärung und die Entrichtung der zu zahlenden Umsatzsteuer. Bei Nutzung des IOSS-Verfahrens können Sie für die Zollabfertigung eine Zollanmeldung mit reduziertem Datensatz verwenden.

Das Verfahren können Sie nutzen, sobald Sie Ihre individuelle Identifikationsnummer erhalten haben. Wenn Sie in der EU ansässig sind, können Sie Ihre Teilnahme am IOSS-Verfahren in Ihrem Sitzland beantragen.

Sie dürfen sich nur in einem EU-Mitgliedstaat für die Teilnahme am Verfahren registrieren.

- Wenn Sie keine Waren mehr aus Drittgebieten oder Drittländern einführen.

- Wenn Sie die Teilnahmevoraussetzungen am IOSS-Verfahren nicht mehr erfüllen.

Ihren Antrag zur Teilnahme am IOSS-Verfahren müssen Sie oder Ihr Vertreter online über das BZSt-Online-Portal (BOP) stellen.

Beantragen Sie oder Ihr Vertreter die Teilnahme am IOSS-Verfahren in Deutschland, müssen Sie Ihre Steuererklärung elektronisch über das BOP abgeben. Stellen Sie fest, dass eine bereits übermittelte Steuererklärung nicht korrekt ist, müssen Sie dies über das BOP zu einem späteren Zeitpunkt korrigieren.

Erforderliche Unterlagen

- keine

Voraussetzungen

Am IOSS-Verfahren können teilnehmen:

- in der Europäischen Union (EU) ansässig sind oder
- nicht in der EU ansässig sind und aus einem Land kommen, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat oder
- nicht in der EU ansässig sind und einen in der EU ansässigen Vertreter beauftragt haben und
- nicht verbrauchssteuerpflichtige Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 in die EU einführen.
- Unternehmer, die

Weitere Voraussetzungen:

- Sie sind im BZSt-Online-Portal (BOP) registriert und besitzen ein BOP- oder EOP-Zertifikat.

Modul	Sachverhalt
Kosten	• keine
Verfahrensablauf	Sie oder Ihr Vertreter müssen Ihre Teilnahme im Verfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS) online über das BZSt-Online-Portal (BOP) beantragen. Dafür müssen Sie oder Ihr Vertreter sich vorher für die Teilnahme am Verfahren im BOP registrieren. • Melden Sie oder Ihr Vertreter sich im BOP an. • Reichen Sie oder Ihr Vertreter Ihre Steuererklärung online im BOP ein. • Überweisen Sie die erklärten Steuerbeträge auf das Ihnen mitgeteilte Bankkonto.
Bearbeitungsdauer	• für die Registrierung im BOP: bis zu 6 Wochen • für die Bearbeitung der Anzeige zur Teilnahme am Verfahren Import-One-Stop-Shop: 2 bis 14 Werktage
Frist	• Beispiel: Die Abgabe der Steuererklärung für Juli muss im August geschehen • Abgabe von Steuererklärungen: innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Besteuerungszeitraums • Beispiel: Die Zahlung der Steuer für Juli muss bis zum 31.08. geschehen • Zahlung der Steuer: bis zum letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats • Berichtigung inkorrekt abgegebener Steuererklärungen: innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Steuererklärung abgegeben wurde • Abmeldung vom Verfahren (Regelfall): vor Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums beziehungsweise Monats • Abmeldung vom Verfahren (Sonderfall: bei Änderung des Mitgliedstaats der Identifizierung): spätestens am 10.Tag des Monats • Beispiel: Änderung von Adressdaten • Elektronische Mitteilung von Änderungen an Registrierungsdaten: spätestens am 10.Tag des Monats, der auf die Änderung der Verhältnisse folgt
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Besteuerungsverfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS) für die Einfuhr von Waren mit einem Sachwert von bis

Modul
Sachverhalt

zu EUR 150 (Import-Regelung) Durchführung

- Beantragung eines Wahlrechts zur Besteuerung von Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 im Import-One-Stop-Shop (IOSS)
- mit dem IOSS-Verfahren können Unternehmer ihre Umsätze aus Einfuhren von Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 in EU-Mitgliedstaaten zentral erklären und versteuern
- bei Nutzung des IOSS-Verfahrens können Vereinfachungen bei der Zollanmeldung und der Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer in Anspruch genommen werden
- nicht verbrauchssteuerpflichtige Waren mit einem Sachwert von höchstens EUR 150 je Verkauf können frei von Einfuhrumsatzsteuer mithilfe des IOSS-Verfahrens eingeführt werden
 - in der Europäischen Union (EU) ansässig sind oder
 - nicht in der EU ansässig sind und aus einem Land kommen, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat oder
 - nicht in der EU ansässig sind und einen in der EU ansässigen Vertreter beauftragt haben und
 - nicht verbrauchssteuerpflichtige Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 in die EU einführen.
 - das IOSS-Verfahren kann genutzt werden, sobald Antragstellende Ihre individuelle Identifikationsnummer erhalten haben
 - Unternehmer, die
 - am IOSS-Verfahren können teilnehmen:
 - Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
 - Beantragung über: Die Teilnahme am Verfahren muss online über das BZSt-Online-Portal (BOP) beantragt werden
 - zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare

- Formulare: ja
- Onlineverfahren möglich: ja
- Schriftform nötig: nein
- persönliches Erscheinen: nein

<https://www.elster.de/bportal/start>

Ursprungsportal

Besteuerungsverfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS)

Modul

Sachverhalt

für die Einfuhr von Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 (Import-Regelung) Durchführung,
Besteuerungsverfahren Import-One-Stop-Shop (IOSS)
für die Einfuhr von Waren mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 (Import-Regelung) Durchführung